



Merkblatt zur Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Verrechnungssteuer

(Februar 2001)

I. Grundsatz: Bei der Verrechnungssteuer gilt die sog. Direktbegünstigungstheorie

Entsprechend gilt die Person als leistungsbegünstigt, die nach aussen in den Genuss der steuerbaren Leistung gelangt ist. Die Verrechnungssteuer ist auf diese Person zu überwälzen (vgl. Art. 14 Abs. 1 VStG) und die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (vgl. Art. 21 ff. VStG oder allfällige Doppelbesteuerungsabkommen) müssen durch diese Person erfüllt sein.

II. Ausnahmen (Anwendung der sog. Dreieckstheorie)

1. Geldwerte Leistungen zwischen verbundenen, vom gleichen Aktionärskreis beherrschten Gesellschaften

a) Sanierung einer nahestehenden Gesellschaft

Leistet eine Gesellschaft einen Beitrag zur Sanierung einer Schwester- oder nahestehenden Gesellschaft, gilt die Dreieckstheorie, denn die Sanierung einer notleidenden Gesellschaft ist Sache des Aktionärs. Für die Emissionsabgabe ist zu beachten, dass die sanierte Gesellschaft einen Zuschuss nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG erhält, wobei aber die Frage des Erlasses nach Art. 12 StG zu prüfen ist.

b) Sanierungsfusion

Übernimmt eine sanierungsbedürftige Gesellschaft eine über Reserven verfügende Gesellschaft mittels Fusion, so gilt für die Verrechnungssteuer die Dreieckstheorie. Die Emissionsabgabe wird nicht erhoben, da eine nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG befreite Fusion im Sinne von Art. 748 - 750 OR vorliegt.

2. Geldwerte Leistungen zu Gunsten von nahestehenden Personen ausserhalb des Kreises verbundener Gesellschaften

a) Leistungen an eine nahestehende natürliche Person

Beruhet die erbrachte geldwerte Leistung ausschliesslich auf familiären oder freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Aktionär der leistenden Gesellschaft und der nach aussen als Leistungsempfängerin erkennbaren Person, gilt die Dreieckstheorie. Die leistende Gesellschaft ist in diesen Fällen lediglich vorgeschobenes «Schenkungsinstrument» des Aktionärs, weshalb dieser als Leistungsbegünstigter zu betrachten ist.

b) Leistungen an eine nahestehende, nicht vom gleichen Aktionärskreis beherrschte juristische Person

Beruhet die Leistung an eine juristische Person als nach aussen erkennbare Empfängerin ausschliesslich auf familiären oder freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Inhabern der Beteiligungsrechte der beiden Gesellschaften, gilt bei der Verrechnungssteuer ebenfalls die Dreieckstheorie. Auch hier benützt der Aktionär der leistenden Gesellschaft seine Unternehmung nur als Instrument für die Vornahme einer Schenkung. Auf Seite der empfangenden juristischen Person ist die Leistung als Zuschuss im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG zu qualifizieren.

III. Inkrafttreten der Ausnahmen

Diese Regelung gilt für alle geldwerten Leistungen, die ab dem 1. Januar 2001 erfolgen.